

(GBI. S. 695) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen, jedoch dürfen nachts an Leuchtfeuern angeflogene Vögel beringt werden.*

(2) Sollen jagdbare Vögel beringt werden, so hat der Beringer den zuständigen Jagdgebietsverantwortlichen von seinem Vorhaben in Kenntnis zu setzen;

(3) Vor Beginn der Beringungsarbeit in umfriedeten Grundstücken sowie Gärten ist die Erlaubnis des Eigentümers oder Rechtsträgers oder Dritter, denen Rechte an dem Grundstück zustehen, einzuholen.

(4) Der Beringer darf die Hilfe anderer Personen in Anspruch nehmen, jedoch nur, wenn diese über 16 Jahre alt sind. Er muß bei der Beringung anwesend sein und ist für die Tätigkeit seiner Helfer verantwortlich;

§ 6

(1) Das Beringen ist nur mit den Ringen der Deutschen Beringungszentralen „Helgoland“ und „Radolfzell“ gestattet, die von der Vogelwarte Hiddensee ausgegeben werden. Zusätzlich anzulegende farbige Ringe dürfen ebenfalls nur von der Vogelwarte Hiddensee bezogen und nach deren Weisung verwendet werden;

(2) Die gefangenen Vögel sind an Ort und Stelle mit Ringen zu versehen und unverzüglich wieder in Freiheit zu setzen, sofern sie nicht vorübergehend als Lockvögel dienen sollen. Lockvögel dürfen nur während der betreffenden Fangperiode gehalten werden.

§ 7

(1) Heimfindeversuche dürfen nur mit Genehmigung der Vogelwarte Hiddensee durchgeführt werden.

(2) Vogelsendungen für Heimfindeversuche sind mit Kennzeichen zu versehen, die von der Vogelwarte Hiddensee zusammen mit der Genehmigung ausgegeben werden.

§ 8

(1) Der gesamte Schriftverkehr zwischen den Beringungszentralen und den Beringern ist über die Vogelwarte Hiddensee zu leiten. Nur in Fällen eiliger Nachfragen bei Wiederfinden ist der direkte Verkehr zwischen Beringungszentrale und Beringer zulässig.

(2) Die zur Beringung ermächtigten Personen haben die ihnen von der Vogelwarte Hiddensee übergebenen Beringungslisten gewissenhaft zu führen und möglichst unmittelbar nach Abschluß der Beringung, spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, zurückzusenden.

(3) Die Beringungslisten sind von den Vogelberingern den Naturschutzverwaltungen, die die Beringungserlaubnis erteilt haben, auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9

Wer ohne amtliche Erlaubnis wildlebende Vögel beringt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist,

§ 10

Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 DM wird bestraft, wer

- a) nicht zugelassene Ringe verwendet oder über die ihm von der Vogelwarte Hiddensee überlassenen Ringe mißbräuchlich verfügt;
- b) den vorgeschriebenen Ausweis auf Verlangen nicht vorzeigt;
- c) Vögel zu Heimfindeversuchen ohne Genehmigung der Vogelwarte Hiddensee verwendet;
- d) es unterläßt, Beringungslisten zu führen, sie an die Vogelwarte Hiddensee abzuliefern oder sie den zuständigen Naturschutzverwaltungen auf Verlangen vorzulegen;
- e) es unterläßt, im Falle des Entzuges der Beringungserlaubnis vorhandene Ringe und Beringungslisten zurückzugeben.

§ 11

(1) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Bezirkes als Bezirks-Naturschutzverwaltung.

(2) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

§ 12

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Alle bisher ausgestellten Erlaubnisscheine für die wissenschaftliche Vogelberingung verlieren spätestens am 1. April 1956 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 3. Januar 1956

**Amt für Wasserwirtschaft
als Zentrale Naturschutzverwaltung**

Prof. Dr.-Ing. M u s t e r l e
Leiter